

II

Die Stärke des volksdemokratischen Staates hängt mit von dem Vertrauen ab, das die Werktätigen seinen Organen entgegenbringen. Der Vertiefung dieses Vertrauens soll auch die Einrichtung der Rechtsauskunftsstellen der Kreisgerichte dienen. Die werktätige Bevölkerung soll die Möglichkeit erhalten, sich vor der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs, bei der Klärung einer familienrechtlichen Frage oder bei der Wahrung eines sonstigen Rechts von einem Richter unseres volksdemokratischen Staates beraten zu lassen.

Die Rechtsauskunftsstelle unterscheidet sich von der Rechtsantragstelle, die in ihrer bisherigen Form bestehen bleibt und ihre Aufgaben auch weiterhin zu erfüllen hat, im wesentlichen dadurch, daß der Richter vor allem Auskünfte erteilt und nicht Erklärungen zu Protokoll nimmt. Die Bedeutung der Rechtsauskunftsstelle wird dadurch unterstrichen, daß der Kreisgerichtsdirektor für sie die Verantwortung trägt. Der Richter, der im Rahmen der Rechtsauskunftsstelle tätig ist, soll mit seinem Rat und seinen Auskünften den Werktätigen helfen, ihr Recht zu finden. Er soll ihnen die Überzeugung vermitteln, daß das Recht unseres Staates den Werktätigen dient. Wenn die in den Rechtsauskunftsstellen tätigen Richter sich bei ihrer Arbeit von diesen Grundsätzen leiten lassen und sich bemühen, jedes Anliegen gewissenhaft zu prüfen, dann versetzen sie auch dem Treiben jener von den Imperialisten in Westberlin ausgehaltenen Spionagezentrale weitere Schläge, die sich damit tarnt, Rechtsuchenden helfen zu wollen, sie in Wirklichkeit aber auf den Weg des Verbrechens führt.

Die Rechtsauskunftsstellen sollen die Werktätigen mit Rat unterstützen, soweit ihre Anliegen rechtliche Fragen berühren. Dazu gehört, daß dem Rechtsuchenden die Möglichkeiten einer etwaigen Rechtsverfolgung und die in Betracht kommenden Formvorschriften in allgemeinverständlicher Form erläutert werden. Erweist es sich als notwendig, beim Gericht Anträge zu stellen, so sollen diese unverzüglich durch die Rechtsantragstelle zu Protokoll genommen werden. Vermag eine Frage nicht sofort geklärt zu werden, so soll dem Besucher in möglichst kurzer Zeit eine endgültige Auskunft gegeben werden. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Frage Rechtsgebiete betrifft, die nur teilweise die Arbeit der Gerichte berühren, wie beispielsweise die Gebiete des Verwaltungsrechts und des Arbeitsrechts. Erweist sich eine Beantwortung solcher Fragen nicht als zweckmäßig, so ist der Besucher an die zuständige Stelle zu verweisen. Auskünfte, die einer gerichtlichen Entscheidung vorgreifen würden, sind nicht zu erteilen.

Die Rechtsauskunftsstelle ist mit einem Berufsrichter zu besetzen. Die bei diesem Richter zu dieser Zeit tätigen Schöffen sollen hinzugezogen werden. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechtsauskunftsstelle durch einen Sekretär ist nur zulässig, wenn kein weiterer Richter bei dem Kreisgericht tätig und der einzige Richter durch Krankheit verhindert ist. Die Sprechstunden der Rechtsauskunftsstellen sind bei allen Kreisgerichten einheitlich jeden Mittwoch von 16 bis 19 Uhr durchzuführen. Während der im Rahmen der Rechtsauskunftsstelle durchgeführten Sprechstunden ist auch die Rechtsantragstelle offenzuhalten, damit etwaige Anträge sogleich protokolliert werden können. Für die während der Sprechstunde gegebenen Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

Bei der Rechtsauskunftsstelle ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Besetzung, die Dauer der Sprechstunde, die Besucher und die Art ihrer Anliegen zu ersehen sind. Bei jeder Eintragung ist außerdem in Stichworten zu vermerken, wie die Sache erledigt wurde, damit der Direktor des Kreisgerichts die Möglichkeit einer Kontrolle hat. Vor allem soll sich der Direktor um die Beschwerden kümmern, die die Arbeit seines Gerichts betreffen.

Die Leiter der Bezirksjustizverwaltungen werden beauftragt, sich mit der örtlichen Presse in Verbindung zu setzen und darauf hinzuwirken, daß die Einrichtung der Rechtsauskunftsstellen popularisiert wird.

Warum ist es notwendig, die Schöffen an der Arbeit in den Rechtsauskunftsstellen der Kreisgerichte teilnehmen zu lassen? Hier werden die Schöffen Kritik —

auch an ihrer Arbeit —, Fragen, begründete und auch mitunter unbegründete Beschwerden von der Bevölkerung hören. Sie werden hören, auf welchen Gebieten die Mängel in der Arbeit unserer Gerichte und der Justizverwaltungen liegen, und sie werden mithelfen bei der Überwindung dieser Mängel. Wir werden die Erfahrungen aus der Arbeit der Rechtsauskunftsstellen sorgfältig auswerten.

III

Um den Gerichten bei der richtigen Durchführung der Gerichtskritik (§ 4 StPO) zu helfen, arbeiten wir eine Direktive aus, in der das Wesen und der Zweck der Gerichtskritik dargestellt und einiges zur Auslegung der Begriffe „gesellschaftliche Organisation“, „Gesetzesverletzung“ usw. gesagt wird, ebenso über das Verfahren, über die Form und Begründung des Beschlusses, mit dem das Gericht seine Kritik übt, über die Durchsetzung dieser Kritik und über die Berichtspflicht.

Hier sei nur folgendes bemerkt:

Die Kritik eines Gerichts unseres volksdemokratischen Staates an gesetzesverletzenden Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen ist ein neuer und wesentlicher Faktor bei der Ausübung der Staatsgewalt. Die Gerichtskritik ist der Ausdruck zweier Grundsätze:

1. des Grundsatzes der Kritik und Selbstkritik im Staatsapparat und
2. des Grundsatzes der Gewalteneinheit, auf dem die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruht.

Die Kritik gestattet dem Gericht, auf andere Staatsorgane und gesellschaftliche Organisationen erzieherisch einzuwirken, dem sozialistischen Gesetz die ihm gebührende Achtung zu verschaffen und die kritisierte Institution zu veranlassen, ihr Verhalten selbstkritisch zu untersuchen. Eine Gerichtskritik muß aufklären und helfen, sie soll eine Quelle gesteigerter Bereitschaft zur Mitarbeit beim Aufbau des Sozialismus sein. Die Gerichtskritik ist nicht Selbstzweck; sie soll sich nicht auf nebensächliche Unzulänglichkeiten erstrecken, sondern dazu beitragen, daß die noch vorhandenen Tendenzen der Gesetzesmißachtung im Interesse der Stärkung der Staatsmacht überwunden werden. Denn jede Gesetzesverletzung ist eine Mißachtung des zur Rechtsnorm erhobenen Willens der herrschenden Klasse. Jede Gesetzesverletzung bedeutet also eine Stärkung der Position des Klassenfeindes.

Gerichte im Sinne des § 4 Abs. 1 StPO sind das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte und die Kreisgerichte. Unteres Gericht sind entweder das Bezirksgericht oder das Kreisgericht.

Gesetzesverletzung bedeutet jede objektiv unrichtige und dem Gesetz nicht Rechnung tragende Anwendung oder Nichtanwendung einer Rechtsnorm. Diese Rechtsnorm kann von den Organen der Deutschen Demokratischen Republik, von den Organen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik, von den örtlichen Organen (Bezirkstagen, Kreistagen, Räten der Bezirke und Kreise), vom Alliierten Kontrollrat, von der Sowjetischen Besatzungsmacht erlassen worden sein; es kann sich auch um Normen des Gewohnheitsrechts handeln.

Die Mängel im Sinne des § 4 Abs. 1 StPO können tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Sie müssen jedoch von den in § 4 genannten Institutionen verursacht worden sein. Die Kritik ist an den Mängeln zu üben, die nicht die Aufhebung des Strafurteils begründen. Es kann also eine Gerichtskritik ergehen, die sich auf Mängel bezieht, die in der Berufung nicht gerügt wurden, so daß deshalb der Berufung nicht stattgegeben wurde. Weiterhin ist Kritik in der Form des Beschlusses neben dem aufhebenden Urteil nur an den Mängeln zu üben, die nicht die Aufhebung des Urteils begründeten. Kritik an Gesetzesverletzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 ist nur dann zu üben, wenn die Gesetzesverletzung von einem Staatsorgan oder von einer gesellschaftlichen Organisation verursacht wurde. Wurde die Gesetzesverletzung von einer Privatperson verursacht, so ist für eine Gerichtskritik kein Raum.